



Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus	
Gemeinderat	17.05.2021	öffentlich	Beschluss

Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Gemeinde Neubiberg (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Anlass:

Durch das Gesetz zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung vom 23.12.2020 hat der Bayerische Landtag in § 1 Ziff. 13 dieses Gesetzes Änderungen des Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) beschlossen.

Diese Änderungen sind am 01.01.2021 in Kraft getreten.

Insbesondere wurde Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG neu gefasst. Diese Regelung dient als Ermächtigungsgrundlage für die einschlägigen Regelungen der in Neubiberg bereits bestehenden Reinigungs- und Sicherungsverordnung, insbesondere die Eis- und Schneebeseitigungspflicht betreffend.

Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG wurde neu wie folgt gefasst:

„¹Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz können die Gemeinden die in Abs. 4 genannten Personen durch Rechtsverordnung verpflichten,

a) die Gehwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen und,

b) soweit kein Weg im Sinne von Buchst. A besteht, die an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück erschließenden öffentlichen Straßen in der für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite

bei Schnee oder Glatteis auf eigene Kosten während der üblichen Verkehrszeiten in sicherem Zustand zu erhalten.“

Sachverhalt:

Bei den in § 51 Abs. 4 BayStrWG angesprochenen Personen handelt es sich um die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen oder über sie erschlossen werden und diejenigen Personen, die zur Nutzung der Grundstücke dinglich berechtigt sind.

Ebensolche Regelungen bezüglich der Verkehrssicherungspflichten bei Schnee und Glatteis finden sich bereits in der in Neubiberg bestehenden Reinigungs- und Sicherungsverordnung, siehe §§ 9 bis 11 der Verordnung.

Den materiellen Anforderungen des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG wird damit bereits vollinhaltlich entsprochen. Eine materiell-rechtliche Anpassung der Regelungen der Reinigungs- und Sicherungsverordnung der Gemeinde Neubiberg ist somit nicht erforderlich.

Sachgebiet: Organisation und Recht

Es bestehen jedoch juristische Zweifel, ob das nachträgliche Inkrafttreten einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, hier Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG in seiner neuen Fassung ab 01.01.2021, eine Rechtsverordnung heilen kann, die zuvor auf eine unzureichende Grundlage gestützt worden ist.

Daher wird vom Bayerischen Gemeindetag mit Rundschreiben vom 29.01.2021, 09- 01/2021- in Anlage 1 beigefügt- empfohlen, die Rechtsverordnung aufgrund der geänderten Ermächtigungsgrundlage abermals neu zu erlassen. Entsprechend wird auf einschlägige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, BVerwG, Urteil vom 29.04.2010- 2 C 77.08 hingewiesen.

Die Eingangsformel, befindlich nach dem Inhaltsverzeichnis der Reinigungs- und Sicherungsverordnung, wurde daher angepasst – die Neufassung liegt im Entwurf vom 14.04.2021 als Anlage 2 bei.

Dem Sachverhalt liegen folgende Unterlagen bei (im RIS unter VorlagenNr.: 4735 abrufbar):

- Anlage 1: Rundschreiben des Bayerischen Gemeindetages vom 29.01.2021
- Anlage 2: Entwurf der Neufassung der Reinigungs- und Sicherungsverordnung vom 14.04.2021

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt den Erlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Gemeinde Neubiberg (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) im Entwurf vom 14.04.2021 Gleichzeitig wird dadurch die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Gemeinde Neubiberg (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) vom 01. November 2019 ersetzt.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt entsprechende Erklärungen abzugeben.